

1. Der Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag soll schriftlich mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Alle Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden.

b) Die Buchung der Reise wird für den Reiseveranstalter erst verbindlich, wenn diese dem Reiseteilnehmer von der Vital Tours GmbH bestätigt worden ist. Buchungen ab zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

2. Zahlung des Reisepreises

a) Nach Reiseanmeldung und -bestätigung sind 20% des Reisepreises, mindestens jedoch

€ 25,- pro Person zu zahlen. Mit der Bestätigung wird Ihnen der Sicherungsschein ausgehändigt. Der Restbetrag ist spätestens vier Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen (ohne Sicherungsschein) im Sinne des § 651 k BGB zu zahlen.

b) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB.

c) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reisen nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.

3. Unsere Leistungen

a) Der Umfang der vertraglichen Leistungen richtet sich nach der Leistungsbeschreibung (Prospekt, Katalog, etc.) sowie den Reiseunterlagen (Reiseanmeldung bzw. Reisebestätigung)

b) Nebenabreden, besonders Vereinbarungen und Zusatzwünsche sollen in die Reiseanmeldung und Reisebestätigung aufgenommen werden.

4. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4.a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Die Rechte nach Ziffer 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbei-

geführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten.

6. Rücktritt des Kunden durch Umbuchungen, Ersatzpersonen

a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, folgende Entschädigungen zu zahlen: Reisen aus dem Hauptkatalog, Fluss-, Hochsee- oder Flugreisen sowie Reisen ohne besondere Kennzeichnung:

bis 120 Tage10% des Gesamtpreises;
ab 119 Tage bis 60 Tage20% des Gesamtpreises;
ab 59 Tage bis 30 Tage40% des Gesamtpreises;
ab 29 Tage bis 15 Tage60% des Gesamtpreises;
ab 14 Tage bis 1 Tag80% des Gesamtpreises;
am Reisetag oder bei Nichtantritt90% des Gesamtpreises.

Die Stornogebrühr beträgt jedoch mindestens € 50,- p.P. Bei allen übrigen Reisen:

Bis zum 30. Tag vor Abreise....10% des Gesamtpreises.
Bis zum 22. Tag vor Abreise.....30% des Gesamtpreises.
Bis zum 15. Tag vor Abreise.....40% des Gesamtpreises.
Bis zum 8. Tag vor Abreise.....60% des Gesamtpreises.
Ab 7 Tage vor Abreise80% des Gesamtpreises.

Ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise werden 90 % des Gesamtpreises als Ersatzanspruch gefordert.

Andere Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt.

b) Kosten für Eintrittskarten (z.B. Musicalbesuch, Oper, Konzerte, Theater, Sonderveranstaltungen), sofern nicht Bestandteil der Grundleistung, werden unabhängig von der Rücktrittsfrist vollständig in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Umbuchungen.

c) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

d) Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns oder der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

7. Änderung auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist. Umbuchungen ab dem 21. Tag vor Reisebeginn gelten als Stornierung mit den entsprechenden Stornokosten und als Neuanschuldung.

8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, mindestens jedoch € 20,- pauschal und ohne weiteren Nachweis hat der Reisende zu tragen. Sowohl für den Reisepreis als auch für die Mehrkosten haften der Reisende und der Dritte gesamtschuldnerisch.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter dazu verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder den Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

11. Gruppenermäßigung

Bei Buchung von 10 Personen und mehr, gewährt der Veranstalter einen Rabatt von 3%, ab Buchung von 15 Personen und mehr 5% und ab 20 Personen 7%. Voraussetzung ist Buchung und Bezahlung aller Teilnehmer über eine Adresse. Diese Regelung gilt nicht für Schiffsreisen in Verbindung mit Kabinenübernachtung, Flugreisen, Reisen laut Sonderflyer und Saisonöffnungs- und Abschlussfahrten.

12. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) und/oder im Reisekatalog ausdrücklich auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

b) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 12.a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 12.c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 12.c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

13. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Vertragsparteien zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst; in jedem Fall hat er die Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rücktrittsbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

Allgemeine Reisebedingungen der Vital Tours GmbH

14. Gewährleistung und Abhilfe

Beruhet der Reisemangel auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadensersatz verlangen.

15. Eintrittskarten

Bei der Buchung von Eintrittskarten für Konzerte, Musicals, Opern, Sonderveranstaltungen usw. kann nicht in allen Fällen garantiert werden, dass die gebuchten Karten immer nebeneinander liegen.

16. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

ab) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 4000 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

17. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen um eventuelle Schäden gering zu halten.

18. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16.a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16. a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

c) Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

d) Im übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

19. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Vor-

aussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt des Kunden) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

20. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

21. Reisegepäck

Das Gepäck ist mit genauer Anschrift des Reisenden zu versehen. Koffer oder Reisetaschen sollten die üblichen Maße nicht überschreiten. Übergroße Gepäckstücke können von der Reiseleitung zurückgewiesen werden, falls der vorhandene Stauraum nicht zur Unterbringung aller Gepäckstücke ausreicht. Bei Flugreisen, sofern nicht anders vermerkt, 20 kg Freigeepäck je Teilnehmer. Wir empfehlen den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

22. Eintritte

Sofern im Leistungsblock nicht anders vermerkt, sind Eintritte im Reisepreis nicht enthalten.

23. Tiere

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

24. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Stand: August 2015

Irrtum und Änderungen vorbehalten.

Veranstalter (falls nicht anders vermerkt):

Vital Tours GmbH, Pettenkoferstraße 43, 10247 Berlin

